

# Anmeldung eines Feuers Verbrennung von pflanzlichen Abfällen

zur Weitergabe der Daten an:

Freiwillige Feuerwehr Reit im Winkl

Fax: 08640/797946, [kommandant@feuerwehr-riw.de](mailto:kommandant@feuerwehr-riw.de)

Polizeidienststelle Traunstein

Fax: 0861/ 9873109, [pp-obs.traunstein.pi@polizei.bayern.de](mailto:pp-obs.traunstein.pi@polizei.bayern.de)

**Gemeinde**  
**Reit im Winkl**

Rathausplatz 1

D-83242 Reit im Winkl

Tel.: +49 (0) 8840/800-0

Fax: +49 (0) 8840/800-34

[gemeinde@reitimwinkl.bayern.de](mailto:gemeinde@reitimwinkl.bayern.de)

[www.reitimwinkl.de](http://www.reitimwinkl.de)

## Betreiber des Feuers:

\_\_\_\_\_  
Nachname

\_\_\_\_\_  
Vorname

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnr.

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

\_\_\_\_\_  
Handy-Nr.

## Art des Feuers:

(z.B. Johannisfeuer (Brauchtum)/Verbrennung von Laub, Strauch-, Baumschnitt...- **siehe Rückseite!**)

## Standort des geplanten Feuers: (Bitte Lageplan mitschicken!)

\_\_\_\_\_  
Ort/Bereich des Feuers

## Dauer des Feuers:

\_\_\_\_\_  
Von (Datum, Uhrzeit)

\_\_\_\_\_  
bis (Datum, Uhrzeit)

## Erklärung:

Eine Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit des Feuers erfolgt nicht durch die Freiwillige Feuerwehr Reit im Winkl oder der Polizei. **Es muss natürlich generell auf die zum Zeitpunkt angekündigte Wetterlage (Gewitter und Stürmböen) reagiert werden, um eine evtl. unkontrollierte Ausbreitung des Feuers, z.B. durch entstehenden Funkenflug im Voraus vermeiden zu können.**

Mir ist bekannt, dass ich während des Abbrennens des Feuers telefonisch erreichbar sein muss. Bin ich nicht erreichbar, wird bei eingehender Feuermeldung/Rauchentwicklung je nach Meldebild umgehend eine Feuermeldung durchgeführt. Bei unklaren Meldungen bzw. unklarer Örtlichkeit wird ebenfalls nach Meldebild alarmiert. Die Anmeldung des Feuers kann jederzeit kurzfristig vom Landratsamt Traunstein widerrufen werden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

# Merkblatt

## über das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen

Das Verbrennen von Abfällen ist grundsätzlich verboten  
(Kreislaufwirtschaftsgesetz).

### Ausnahmen:

Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen (z.B. Strauch-, Baumschnitt, Kartoffelkraut, Laub, Astwerk usw.) ist erlaubt, aber nur außerhalb der bebauten Ortslage (Außenbereich) und unter bestimmten Voraussetzungen. Die Abfälle dürfen nur auf dem Grundstück verbrannt werden, wo sie angefallen sind.  
Besser ist das kompostieren im eigenen Garten!

Im Einzelnen sind folgende Auflagen gem. der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen zu beachten:

- Nur außerhalb geschlossener Ortschaften.
- Material darf nur dort verbrannt werden, wo es angefallen ist.
- Nur bei trockenem Wetter.
- Es darf keine Rauch- und Geruchsbelästigung entstehen.
- Gegen den Wind verbrennen.
- Das Feuer muss unter ständiger Kontrolle gehalten werden.
- Stets geeignetes Löschmittel (z.B. Eimer Sand, Spaten, Wasser oder Feuerlöscher) bereithalten.
- Keinen Brandbeschleuniger verwenden.
- 100 m Abstand von Gebäuden und Fernstraßen, 50 m von allen anderen Verkehrswegen, 20 m von Baumgruppen und 5 m von der Grundstücksgrenze.

Ich habe das Merkblatt gelesen und mir sind die Bestimmungen bekannt.

Sollte es sich trotz Anmeldung des Feuers/des Verbrennens von pflanzlichen Abfällen dennoch herausstellen, dass die Verbrennung nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde, wird das Ordnungsamt ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen die verantwortliche Person einleiten.

Die verantwortliche Person versichert mit Ihrer Unterschrift, dass die Anforderungen aus der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen zur Kenntnis genommen wurden und beachtet werden.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift